

Regelung Nr. 7 der Arbeitsrechtlichen Kommission

Ordnung für die Vertretung im Verkündigungsdienst

Vom 25. November 1993 (ABl. 1994 S. A 22)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 5 Abs. 2 des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes (LMG) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35) folgende Regelung beschlossen:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1 Vertretungsgrundsatz	1
§ 2 Entgelt und Fahrkostenerstattung.....	2
§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	3

§ 1

Vertretungsgrundsatz

(1) Die kirchlichen Mitarbeiter im kirchenmusikalischen und katechetischen/gemeindepädagogischen Dienst sind grundsätzlich verpflichtet, Mitarbeiter im kirchenmusikalischen bzw. katechetischen/gemeindepädagogischen Dienst einer benachbarten oder in zumutbarer Entfernung liegenden Kirchgemeinde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu vertreten.

(2) Die Vertretungspflicht nach Absatz 1 besteht für die notwendige Vertretung in Urlaubs- und Krankheitsfällen sowie während der Vakanz einer Stelle. Die Vertretungsdienste sind in Absprache mit dem Anstellungsträger festzulegen. Zur notwendigen Vertretung im kirchenmusikalischen Dienst gehört vor allem die Vertretung des Kirchenmusikers im Gottesdienst und bei Amtshandlungen. Die Vertretung gilt darüber hinaus als notwendig für solche Dienste, die wöchentlich stattfinden und deren Ausfall die Kontinuität der musikalischen oder katechetischen/gemeindepädagogischen, darunter auch Kinder-

* nichtamtlich

3.5.4 Verkündigungsdienst-VertretungsO ARK

und Jugendarbeit wesentlich beeinträchtigt. Eine Vertretung ist auch dann als notwendig anzusehen, wenn der Aufwand an bereits erfolgter Vorbereitung und Organisation für eine kirchgemeindliche Veranstaltung so erheblich ist, daß das Absetzen dieser Veranstaltung unvertretbar wäre.

(3) Bei der Bestellung eines Vertreters gemäß den Absätzen 1 und 2, insbesondere bei Vakanzvertretungen, ist, sofern es sich um die Vertretung eines kirchenmusikalischen Mitarbeiters handelt, der Kirchenmusikdirektor und, sofern es sich um einen katechetischen/gemeindepädagogischen Mitarbeiter handelt, der Bezirkskatechet zur Beratung hinzuzuziehen. Die dienstlichen Verhältnisse des zur Vertretung vorgesehenen Mitarbeiters und des Anstellungsträgers sind dabei zu berücksichtigen.

Kirchenmusikdirektor und Bezirkskatechet haben darauf zu achten, dass für notwendige Vertretungsdienste möglichst mehrere Mitarbeiter herangezogen werden. Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Anstellungsumfang und dem Maß der übertragenen Vertretung sowie darauf zu achten, daß eine hauptberuflich ausgeübte, nicht unter den Geltungsbereich der KDVO fallende Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Mitarbeiter im Vorbereitungsdienst und während der Probezeit.

(5) Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

§ 2

Entgelt und Fahrkostenerstattung

(1) Wird ein Mitarbeiter zur regelmäßigen, mindestens wöchentlichen Vertretung herangezogen und dauert dies länger als einen Monat, so ist für die einen Monat überschreitende Zeit der Vertretung ein Entgelt zu zahlen. Bei der Berechnung der Frist ist eine Unterbrechung von weniger als jeweils drei Wochen unschädlich. Ist der Mitarbeiter mit weniger als 50 vom Hundert der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit angestellt, ist das Entgelt ohne Einhaltung der in Satz 1 genannten Monatsfrist zu zahlen.

(2) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den vom Landeskirchenamt für Vertretungsdienste in den Kirchgemeinden für nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehende Vertreter festgelegten Sätzen.¹

¹ Zur Zeit gilt die Verordnung über die Zahlung eines Entgeltes für Vertretungsdienste vom 15. Juni 1993 (Amtsblatt Seite A 86).

(3) Für Strecken zum Vertretungsort, die der Vertretende mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurücklegt, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet.

Genehmigt die Kirchengemeinde, in der die Stelle vertreten wird, die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels, so sind die dadurch entstandenen Fahrkosten zu erstatten; bei Benutzung eines dem Vertretenden gehörenden Kraftfahrzeuges ist in einem solchen Falle das nach dem Reisekostenrecht der Landeskirche festgelegte Kilometergeld zu erstatten. Die Reisekostenverordnung der Landeskirche findet darüber hinaus keine Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen kirchlichen arbeitsrechtlichen Regelungen außer Kraft, soweit ihr Inhalt von den Regelungen dieser Ordnung erfaßt wird.